

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0308-I/A/15/2015

Wien, am 30. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6417/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 8:


- *Sind Sie mit der Wiener Ärztekammer betreffend „Zweiklassenmedizin im roten Wien“ in Kontakt getreten?*
- *Wenn ja, in welcher Art und Weise, mit welchem Ergebnis und wann?*
- *Sind Sie mit der Wiener Gebietskrankenkasse betreffend „Zweiklassenmedizin im roten Wien“ in Kontakt getreten?*
- *Wenn ja, in welcher Art und Weise, mit welchem Ergebnis und wann?*
- *Sind sie mit Gesundheitsstadträtin Sonja Wehsely betreffend „Zweiklassenmedizin im roten Wien“ in Kontakt getreten?*
- *Wenn ja, in welcher Art und Weise, mit welchem Ergebnis und wann?*
- *Welchen konkreten Plan gibt es von Seiten des Bundesministeriums, die fehlenden 300 neuen Kassenarztstellen zu schaffen und zu besetzen?*
- *Bis wann sollen die geforderten Kassenarztstellen vollständig besetzt sein?*

Ich darf darauf hinweisen, dass gemäß den §§ 338 ff. ASVG die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Hauptverbandes) unter anderem zu den freiberuflich tätigen Ärzt/inn/en und Gruppenpraxen durch privatrechtliche Verträge geregelt werden. Die Gesamtverträge nach § 341 ASVG, deren Inhalt unter anderem die Festsetzung der Zahl und der örtlichen Verteilung der Vertragsärztinnen und -ärzte (Vertrags-Gruppenpraxen) unter Bedachtnahme auf die regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG) ist, sind für die Träger der Krankenversicherung durch den Hauptverband mit den örtlich zuständigen Ärztekammern abzuschließen.

Die Gesamtverträge bedürfen der Zustimmung des Trägers der Krankenversicherung, für den der Gesamtvertrag abgeschlossen wird. Die Österreichische Ärztekammer kann mit Zustimmung der beteiligten Ärztekammer den Gesamtvertrag mit Wirkung für diese abschließen. Die Krankenversicherungsträger und der Hauptverband haben gemäß § 342 Abs. 1 Z 1 ASVG das Ziel zu verfolgen, dass unter Berücksichtigung sämtlicher ambulanter Versorgungsstrukturen, der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsverhältnisse, der Veränderung der Morbidität sowie der Bevölkerungsdichte und -struktur (dynamische Stellenplanung) eine ausreichende ärztliche Versorgung im Sinne des § 338 Abs. 2 erster Satz ASVG (danach ist die ausreichende Versorgung der Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen mit den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen sicherzustellen) der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und deren Angehörigen gesichert ist.

Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ist die Vereinbarung eines Stellenplanes den Gesamtvertragsparteien überantwortet. Eine Befugnis, die es mir erlauben würde, einen wie immer gearteten Einfluss auf die Ergebnisse von Gesamtvertragsverhandlungen auszuüben, sieht das Gesetz hingegen nicht vor. Ich sehe daher angesichts der nicht vorhandenen Möglichkeit einer Einflussnahme auch keinerlei Nutzen darin, mit den in der Anfrage genannten Stellen und Personen in Kontakt zu treten oder Pläne zur Schaffung neuer Kassenplanstellen zu erarbeiten, zumal ich davon ausgehe, dass die hierfür Verantwortlichen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten gewissenhaft erfüllen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	bEvkDiWC7JimSstv+7Elwvz/NqjHPMrLcajH6DzGEbEtVGKgx3LwYxN6w4wdHuZDe SCDYIkCEAGPWN0bH2ADPVH/DQEjZ+umsy4ny2ucDM+vd1NYQf477H/srSfl/Qlora itw6QEdaXrS0Cwx0KD6957+8CZJWfIB10ms723JDo=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-04T08:57:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

